

Richtlinien zur Arbeitssicherheit

Alle Lieferanten und Dienstleister verpflichten sich, dass, sofern anwendbar, nachfolgende Richtlinien zur Arbeitssicherheit beachtet und eingehalten werden:

Bei der Beschaffung von Vorprodukten, Anlagen, Maschinen, Geräten und bei der Auftragsvergabe für Fremdleistungen müssen die einschlägigen Bestimmungen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz verbindlich eingehalten werden.

Technische Arbeitsmittel, die unter die Verordnungen zum ProdSG fallen

Das technische Arbeitsmittel muss nach Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) den sicherheitstechnischen Anforderungen und sonstigen Voraussetzungen für die Bereitstellung auf den Markt der auf der Grundlage des ProdSG erlassenen Verordnungen entsprechen und darf Leben oder Gesundheit oder sonstige in den Rechtsverordnungen aufgeführte Rechtsgüter der Benutzer oder Dritter bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht gefährden.

Insbesondere gilt für:

Einfache Druckbehälter

Der einfache Druckbehälter muss nach der Sechsten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über die Bereitstellung von einfachen Druckbehältern auf dem Markt – 6. ProdSV) mit den Angaben nach Anhang II Nr. 1 der Richtlinie 2009/105/EG und der CE-Kennzeichnung gemäß § 4 Absatz 1 und 2 Satz 1 versehen sein. Dem einfachen Druckbehälter muss eine vom Hersteller verfasste Betriebsanleitung nach Anhang II Nr. 2 der Richtlinie 2009/105/EG in deutscher Sprache beigelegt sein.

Elektrische Betriebsmittel

Elektrische Betriebsmittel

Das elektrische Betriebsmittel muss nach der Ersten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über die Bereitstellung elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen auf dem Markt - 1. ProdSV) mit der CE-Kennzeichnung versehen sein.

Gasverbrauchseinrichtungen

Gasverbrauchseinrichtungen

Die Gasverbrauchseinrichtung muss nach der Siebten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Gasverbrauchseinrichtungsverordnung - 7. ProdSV) mit der CE-Kennzeichnung versehen sein. Den Geräten müssen die in Anhang I Nr. 1.2 der Richtlinie 2009/142/EG aufgeführten Unterlagen in deutscher Sprache beigelegt sein.

Maschinen

Die Maschine muss nach der Neunten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung - 9. ProdSV) mit der CE-Kennzeichnung versehen sein. Der Maschine muss eine EG-Konformitätserklärung gemäß Anhang II Teil 1 Abschnitt A der Richtlinie 2006/42/EG und eine Betriebsanleitung in deutscher Sprache im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 2006/42/EG beigelegt sein.

Persönliche Schutzausrüstungen

Die persönliche Schutzausrüstung muss nach der Achten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über die Bereitstellung von persönlichen Schutzausrüstungen auf dem Markt - 8. ProdSV) mit der CE-Kennzeichnung versehen sein. Der persönlichen Schutzausrüstung muss eine schriftliche Information des Herstellers nach Punkt 1.4 des Anhangs II der Richtlinie 89/686/EWG in deutscher Sprache beigelegt sein.

Technische Arbeitsmittel, die nicht unter die Verordnungen zum ProdSG fallen

Das technische Arbeitsmittel muss nach dem Stand der Technik sowie nach den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften so beschaffen sein, dass Benutzer oder Dritte bei ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung gegen Gefahren aller Art für Leben oder Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Art der bestimmungsgemäßen Verwendung gestattet.

Gefahrstoffe

Dem gefährlichen Stoff oder der Zubereitung muss nach der Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) spätestens bei der ersten Lieferung ein Sicherheitsdatenblatt nach der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und der Verordnung (EG) Nr. 453/2010 in deutscher Sprache und mit Datum versehen, kostenlos beigelegt sein. Bei Nachbestellungen ist, falls das Produkt verändert wurde, unaufgefordert ein aktuelles Sicherheitsdatenblatt zu übersenden.

Fremdfirmen, die im Betrieb tätig werden

Die von Ihrem Unternehmen zu erbringenden Leistungen sind unter Einhaltung der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften zu erbringen. Ihre in unserem Unternehmen tätigen Mitarbeiter sind verpflichtet, unsere für sie relevanten Regelungen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz sowie die zur sicheren Durchführung der Arbeiten erstellten Verfahrens- und Arbeitsanweisungen einzuhalten. Diesbezüglich ist der für die Zusammenarbeit mit Ihrer Firma in unserem Unternehmen benannte Koordinator Frau/Herr (siehe Bestellung) weisungsbefugt gegenüber Ihren Mitarbeitern. Vor Beginn der Arbeiten erhalten Ihre Mitarbeiter durch den Koordinator oder durch unsere Fachkraft für Arbeitssicherheit, eine Einweisung über unsere Sicherheitsstandards. Unterrichten Sie bitte vorab Ihre Mitarbeiter über diese Regelung.

Anweisungen an Lieferanten

Lieferfahrzeuge dürfen nicht in den Feuerwehrezufahrten geparkt werden. Ferner ist es strengstens untersagt, Flucht- und Rettungswege oder Notausgänge zu beeinträchtigen. Diesbezügliche Anweisungen der im gegebenen Fall für den Arbeitsschutz verantwortlichen Führungskraft, sind unverzüglich zu befolgen.

Leiharbeitnehmer

Leiharbeitskräfte werden im Betrieb bezüglich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes wie reguläre Mitarbeiter integriert bzw. behandelt. Sie unterliegen der Weisungsbefugnis des Entleihers.

Ratingen, März 2018

Die hier aufgeführte Ware ist Ursprungserzeugnis der BRD, EG-Mitgliedstaaten oder assoziierter Rest-EFTA-Länder

REBS Zentralschmiertechnik GmbH, Duisburger Straße 115, 40885 Ratingen

Nationalbank Essen (BLZ 360 200 30) 185 884

Deutsche Bank AG Düsseldorf (BLZ 300 700 10) 4711818

Commerzbank Ratingen (BLZ 300 400 00) 8 529 380

Sparkasse HRV (BLZ 334 500 00) 42 307 009

IBAN: DE49360200300000185884 SWIFT: NBAGDE3E

IBAN: DE07300700100471181800 SWIFT: DEUTDEDD

Bis zur Bezahlung unserer gesamten Forderungen bleibt die Ware

unser Eigentum. Es gelten die allgemeinen

Geschäftsbedingungen, abzurufen unter www.rebs.de

Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Alexander A. Rebs, Dipl.-Ing. Harald

Rebs | Sitz Ratingen | Registergericht: Düsseldorf HRB 43106